



## Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Stadt Lahr als Rechtsnachfolgerin der Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH beantragt die Erhöhung der Entnahmemenge von Grundwasser auf 184.000 m<sup>3</sup> im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 aus zwei Brunnen zur Speisung eines Wasserbeckens auf dem ehemaligen Landesgartenschau Gelände Flst.Nr. 2073 auf Gemarkung Lahr-Mietersheim.

Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) eine Benutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 12 WHG erforderlich ist.

Da dieses Vorhaben aufgrund des Volumens in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die befristete erhöhte Grundwasserentnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für die beantragte Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

#### Merkmale des Vorhabens:

Zur Speisung und Haltung des Wasserstandes des 2,6 ha großen Wasserbeckens (LGS-See) auf dem ehemaligen Landesgartenschaugelände Flst. Nr. 2073 der Gemarkung Lahr-Mietersheim wird eine befristete erhöhte Grundwasserentnahme von 184.000 m<sup>3</sup> im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 beantragt.

Bezogen auf die Ausgangsentscheidung ändert sich lediglich die Entnahmemenge.

#### Standorte der beiden Brunnen:

Die Brunnenstandorte und deren Wirkungsbereiche bzgl. der Reichweiten der Grundwasserabsenkungen sowie der LGS-See selbst befinden sich auf dem ehemaligen Landesgartenschaugelände Flst. Nr. 2073 auf Gemarkung Lahr-Mietersheim.

An den Standorten der Grundwasserentnahmebrunnen ergeben sich keine Veränderungen.

Beim nächstgelegenen FFH-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ ca. 800 m in südwestlicher Richtung.

Bei den nächstgelegenen Biotopen handelt es sich um das Waldbiotop „Wald mit seltenen Tieren W Lahr“ in einer Entfernung von ca. 60m vom Einflussbereich des Vorhabens in südwestlicher Richtung und das Offenlandbiotop „Feldhecken an Schnellstraße B36“ in einer Entfernung von ca. 70 m vom Einflussbereich des Vorhabens in nordwestlicher Richtung. Die Brunnen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen der erhöhten Grundwasserentnahme:

Im Wirkungsbereich der temporären Grundwasserentnahme sind naturschutzrelevante Belange wie Schutzflächen, Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Arten nicht betroffen.

Im Wirkbereich der Grundwasserentnahme ist ein gespannter Grundwasserleiter vorhanden. Diese gespannten Grundwasserverhältnisse bleiben auch während der erhöhten Grundwasserentnahme bestehen. Daher ergeben sich keine Veränderungen der bestehenden Grundwasserstände. Bodensetzungen sind im Bereich der Absenktrichter nicht zu befürchten.

Bzgl. des Schutzgutes Grundwasser sind daher keine nachteiligen Auswirkungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht auch im Hinblick auf das vorhandene Grundwasserdargebot zu erwarten. Aufgrund des hydrogeologischen Untergrunds ist davon auszugehen, dass ein Großteil des geförderten Grundwassers wieder im Erdreich versickert.

Im Ergebnis sind durch die erhöhte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 14. Oktober 2019

- Amt für Umweltschutz –